

RS OGH 1997/1/28 5Ob3/97w, 1Ob260/97k, 7Ob302/99h, 1Ob337/99m, 2Ob318/99z, 6Ob97/00h, 1Ob218/00s, 6O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Aa

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bb

KBGG §42

Rechtssatz

Zum als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkommen zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann; ausgenommen sind solche Einnahmen, die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen; es besteht kein zwingender Grund, Unterhaltsempfänger eines Ehegatten aus seinem Einkommen auszuschneiden, wenn es um die gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche seiner Kinder geht. Um die Abgeltung bestimmter effektiver Auslagen handelt es sich bei diesen Einnahmen nicht. Vielmehr erhöhen auch solche Zuflüsse seine allgemeine Leistungsfähigkeit, weshalb eine "Immunisierung" dieser Einnahmen gegen Unterhaltsansprüche seiner Kinder nicht sachgerecht wäre.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 3/97w

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 3/97w

- 1 Ob 260/97k

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 260/97k

nur: Zum als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkommen zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann; ausgenommen sind solche Einnahmen, die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen. (T1)

- 7 Ob 302/99h

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 7 Ob 302/99h

nur T1; Beisatz: Auslandszulagen, Entfernungszulagen, Montagezulagen oder Taggelder werden regelmäßig zur Hälfte in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einbezogen, sofern der Unterhaltspflichtige nicht nachweist, dass er mehr als die Hälfte zur Abdeckung seines berufsbedingten Mehraufwandes bedarf. (T2)

Beisatz: Soweit ein Unterhaltsverpflichteter durch seine unselbständige Tätigkeit gezwungen ist, einen

"zusätzlichen" Wohnsitz im Ausland zu begründen, kann er dessen Kosten auch von den dafür gewährten Taggeldern für die Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage abziehen. (T3)

- 1 Ob 337/99m

Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 337/99m

nur T1; Beisatz: Danach sind in die Unterhaltsbemessungsgrundlage selbst Geldunterhaltsleistungen an den Unterhaltsschuldner, ferner aber auch unpfändbare Leistungen einzubeziehen. (T4)

Veröff: SZ 73/9

- 2 Ob 318/99z

Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 318/99z

nur T1

- 6 Ob 97/00h

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 97/00h

Vgl auch; Beis ähnlich T4; Beisatz: In die Bemessungsgrundlage kann nur der tatsächlich hereingebrachte eigene Unterhalt herangezogen werden, es sei denn, der unterhaltsberechtigter Elternteil hätte die Hereinbringung des eigenen Unterhalts schuldhaft unterlassen. In einem solchen Fall wäre im Sinne der herrschenden Anspannungstheorie vorzugehen. (T5)

Beisatz: Die verspätete Zahlung des Ehegattenunterhalts an den selbst Unterhaltspflichtigen soll sich nicht zu Lasten des Unterhaltspflichtigen und zu Gunsten des Kindes auswirken. Wenn dem Kind aber in der Zeit, in der der Unterhaltspflichtige keinen eigenen Unterhalt erhielt, kein Geldunterhaltsanspruch zustand, wäre es nicht sachgerecht, für die Zeit danach die Bezahlung des Unterhaltsrückstandes an den Unterhaltspflichtigen nicht als dessen Einkommen zu behandeln und nur von dem tatsächlich geleisteten Unterhalt in Titelhöhe auszugehen. Anders läge der Fall, wenn der Unterhaltspflichtige in der Zeit vor dem Erhalt der Unterhaltszahlungen seinen Lebensaufwand nur durch Aufnahme von Schulden bestritten hätte, sodass den einlangenden Rückstandsleistungen Verbindlichkeiten gegenüberstünden, die als Abzugspost von der Bemessungsgrundlage gewertet werden müssten. (T6)

- 1 Ob 218/00s

Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 218/00s

nur T1; Beis wie T4; Beisatz: Wo genau die Teilungslinie genau verläuft, kann nur nach den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden. (T7)

- 6 Ob 89/01h

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 89/01h

nur T1

- 9 Ob 80/01g

Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 80/01g

Auch; nur: Es besteht kein zwingender Grund, Unterhaltsempfänger eines Ehegatten aus seinem Einkommen auszuschneiden, wenn es um die gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche seiner Kinder geht. (T8)

- 8 Ob 18/02h

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 Ob 18/02h

Auch; nur: Ausgenommen von der Unterhaltsbemessungsgrundlage sind solche Einnahmen, die der Abgeltung von effektiven Auslagen dienen. (T9)

- 7 Ob 174/02t

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 174/02t

Auch; nur T1

- 6 Ob 102/02x

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 102/02x

Auch

- 6 Ob 5/04k

Entscheidungstext OGH 04.03.2004 6 Ob 5/04k

Auch; Beisatz: Bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen von Familienangehörigen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, fallen nicht darunter. Die in der kostenlosen Wohnmöglichkeit liegende Ersparnis ist kein regelmäßiges Einkommen. Diese Erwägungen gelten ferner auch für

einen ausschließlich aus familiären Gründen für Privatfahrten zur Verfügung gestellten PKW. (T10)

- 1 Ob 288/04s

Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 288/04s

Auch; nur T1; nur T8; Beisatz: Dies gilt uneingeschränkt für den Geldunterhalt, den der Unterhaltsschuldner etwa vom geschiedenen beziehungsweise nicht mehr in Hausgemeinschaft lebenden Ehegatten erhält. Solche Zuflüsse erhöhen die allgemeine Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, weshalb eine „Immunisierung“ dieser Einnahmen gegen Unterhaltsansprüche seiner Kinder nicht sachgerecht wäre. Die unterhaltsrechtliche Beziehung zwischen den Ehegatten ist somit von derjenigen zwischen einem der Ehegatten und seinen Kindern zu unterscheiden. (T11)

- 10 Ob 96/05y

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 10 Ob 96/05y

Auch; Beis wie T10 nur: Bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen von Familienangehörigen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, fallen nicht darunter. Die in der kostenlosen Wohnmöglichkeit liegende Ersparnis ist kein regelmäßiges Einkommen. (T12)

- 7 Ob 164/06b

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 164/06b

Auch; Beisatz: Der Geldunterhaltsanspruch des vom geldunterhaltspflichtigen Elternteil getrennt lebenden Kindes ist grundsätzlich nach jenem Unterhaltsanspruch zu bemessen, „der dem geldunterhaltspflichtigen Elternteil seinerseits im Sinne des § 94 Abs 3 ABGB in Geld (und Taschengeld) zusteht“, wobei der geldunterhaltspflichtige Elternteil auf die Geltendmachung dieses Geldunterhaltsanspruches auch nicht verzichten könne. Der Geldunterhaltsanspruch des Vaters gegenüber seiner wesentlich besser verdienenden Gattin ist in die Unterhaltsbemessungsgrundlage für dessen minderjähriges Kind einzubeziehen. (T13)

- 3 Ob 280/06g

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 280/06g

Auch; Beis wie T10 nur: Bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen von Familienangehörigen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen erbracht werden, fallen nicht darunter. (T14)

- 10 Ob 8/07k

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 8/07k

Auch; Beisatz: Grundsätzlich erhöhen nur solche Zuwendungen an den Unterhaltspflichtigen die Bemessungsgrundlage, auf die er einen Rechtsanspruch hat. Ohne Rechtsanspruch erbrachte (dh freiwillige) Leistungen kommen ihm allein zugute. (T15)

Beis ähnlich wie T10

Veröff: SZ 2007/30

- 9 Ob 100/06f

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 Ob 100/06f

nur T1; Beis wie T4

- 10 Ob 30/08x

Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 30/08x

nur T1

- 3 Ob 160/08p

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 160/08p

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2008/143

- 6 Ob 200/08t

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 200/08t

Vgl; Beisatz: Mit der Neuregelung des § 42 KBGG (BGBl I 2007/76) brachte der Gesetzgeber in einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit zum Ausdruck, dass er im Bereich des Unterhaltsrechts das Kinderbetreuungsgeld nicht als Einkommen des Kindes oder eines Elternteils behandelt haben will. (T16)

- 6 Ob 219/08m

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 219/08m

Vgl; Beis wie T16

- 7 Ob 223/08g

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 7 Ob 223/08g

Vgl; Beis wie T16; Beisatz: Gegen die Wortfolge „noch des beziehenden Elternteils" in § 42 KBGG idF BGBl I 2007/76 sowie gegen § 43 Abs 1 KBGG idF BGBl I 2007/76 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken - Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH (siehe RS0124409). (T17)

- 10 Ob 112/08f

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 112/08f

Vgl; Beis teilweise abweichend von T16: Beisatz: Neben der klaren Bezugnahme auf Unterhaltsansprüche, nicht auf Unterhaltspflichten, wird in § 42 KBGG das „eigene Einkommen" des Kindes und des beziehenden Elternteils angesprochen. „Eigeneinkommen" steht in Zusammenhang mit einer Unterhaltsberechtigung, nicht einer Unterhaltspflicht. (T18)

Beis abweichend von T17: Beisatz: Bereits aus dem Gesetzeswortlaut des § 42 KBGG ergibt sich die Möglichkeit einer verfassungskonformen Differenzierung zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Kinderbetreuungsgeldbeziehern. (T19)

Veröff: SZ 2009/24

- 10 Ob 8/09p

Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 8/09p

Vgl; Beis wie T18; Beis wie T19

- 7 Ob 99/09y

Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 99/09y

Auch; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Es sind nur solche Zuwendungen als die Bemessungsgrundlage erhöhend anzusehen, auf die der Unterhaltsschuldner einen Rechtsanspruch hat. Davon zu unterscheiden sind bloß freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen oder von Lebensgefährten erbracht werden und die nicht dazu gedacht sind, andere Unterhaltsberechtigte mitzuversorgen. (T20)

- 10 Ob 7/09s

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 7/09s

Vgl; Beis ähnlich wie T18; Beis ähnlich wie T19

- 2 Ob 224/08t

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t

nur: Zum als Unterhaltsbemessungsgrundlage dienenden Einkommen zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann. (T21)

- 3 Ob 105/09a

Entscheidungstext OGH 26.08.2009 3 Ob 105/09a

Auch; Beis wie T10

- 6 Ob 148/09x

Entscheidungstext OGH 05.08.2009 6 Ob 148/09x

nur T8; Beisatz: Dies gilt auch für Sachleistungen (1 Ob 337/99m; 4 Ob 42/01g; 9 Ob 100/06f). (T22)

Beisatz: Hier: Wert der Wohnmöglichkeit, die die Ehegattin dem Antragsteller zur Verfügung stellt. (T23)

- 10 Ob 40/09v

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 40/09v

Vgl; Beis ähnlich wie T18; Beis ähnlich wie T19

- 4 Ob 133/09a

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 133/09a

Vgl auch; Beisatz: Das Kinderbetreuungsgeld ist nach den allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. (T24)

- 2 Ob 15/09h

Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 15/09h

nur T1; Beisatz: Bei unselbständig Erwerbstätigen fällt darunter das Arbeitsentgelt, also das, was der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft leistet, soweit damit nicht tatsächliche Aufwendungen abgegolten werden. Hierbei wird an den arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff angeknüpft. (T25)

- 10 Ob 76/09p

Entscheidungstext OGH 24.11.2009 10 Ob 76/09p

Vgl auch; Beisatz: Das vom Unterhaltspflichtigen bezogene Kinderbetreuungsgeld ist nach allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsätzen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T26)

Beisatz: Zwischen den mit der KBGG-Novelle BGBl I 2007/76 eingeführten verschiedenen Bezugsmodellen wird dabei nicht differenziert, weshalb eine unterschiedliche Behandlung von „Kurzleistungen“ (§ 5a KBGG) nicht angebracht ist. (T27)

- 1 Ob 22/09f

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 22/09f

Vgl auch; Beis teilweise abweichend von T16; Beis wie T18; Beis wie T24; Beis wie T26

- 8 Ob 75/10b

Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 75/10b

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2010/98

- 7 Ob 140/11f

Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 140/11f

Auch; Beis ähnlich wie T14

- 2 Ob 115/11t

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 115/11t

nur T21

- 7 Ob 179/11s

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s

nur T1 ; Beisatz: Hier: Prämien für eine Lebensversicherung des Unterhaltspflichtigen, die der Dienstgeber für ihn einzahlt. (T28)

- 7 Ob 30/12f

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 30/12f

nur T21

- 8 Ob 121/12w

Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 Ob 121/12w

Auch; nur T21; Beis wie T14; Beis wie T15

- 1 Ob 159/13h

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 159/13h

Auch

- 3 Ob 237/13v

Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 237/13v

Auch; nur T21; Beis wie T14; Beis wie T15

- 7 Ob 16/14z

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 16/14z

Auch; Beisatz: Zur Unterhaltsbemessungsgrundlage zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann. (T29)

Beisatz: Auch Einkommen eines Unterhaltspflichtigen aus der Prostitution einer Frau ist bei der

Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen, sofern ihn diesbezüglich nicht eine tatsächliche Rückersatzpflicht trifft.

(T30)

Veröff: SZ 2014/19

- 1 Ob 56/14p

Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 56/14p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Regelmäßige Ausschüttungen aus der vom Patenonkel des Unterhaltspflichtigen gegründeten Privatstiftung. (T31)

Beis wie T10; Beis wie T14; Beis wie T15; Beis wie T20

- 8 Ob 35/14a

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 Ob 35/14a

nur T1; Veröff: SZ 2014/45

- 3 Ob 96/15m

Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 96/15m

Auch; nur T1

- 3 Ob 235/15b

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 235/15b

Auch; nur T1

- 8 Ob 88/15x

Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 88/15x

Auch; nur T21; Beis wie T29; Beisatz: Die (erhöhte) bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz ist als Einkommen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. (T32)

- 9 Ob 27/16k

Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 Ob 27/16k

Auch; Beis wie T21; Beis wie T29; Beis wie T32; Beisatz: Hier: Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz. (T33)

- 3 Ob 41/17a

Entscheidungstext OGH 10.05.2017 3 Ob 41/17a

Auch; nur T9

- 6 Ob 72/19k

Entscheidungstext OGH 24.07.2019 6 Ob 72/19k

Auch; nur T9; nur T21; Beisatz: Hier: Vom Dienstgeber des Unterhaltsschuldner bezahltes Schulgeld und Fahrtkosten für seine Tochter stehen dem Unterhaltsschuldner nicht zur Verfügung und sind somit nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T34)

-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at